

fungieren, werden mit derartigen Straftaten meist auch Störungen in der Volkswirtschaft hervorgerufen. Ihre konsequente Bekämpfung dient folglich zugleich der Sicherung der Volkswirtschaft vor kriminellen Störungen. Trotz dieser Zusammenhänge muß strafrechtlich exakt zwischen Eigentums- und Wirtschaftsdelikten unterschieden werden.

Die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum verletzen unmittelbar die sozialistischen Eigentumsbeziehungen. Ihre Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit resultiert daraus, daß sie das gesellschaftliche Eigentum in seinem materiellen Bestand schmälern. Die Straftaten gegen die sozialistische Volkswirtschaft hingegen beeinträchtigen die Leitung und den planmäßigen Ablauf ökonomischer Prozesse in der Sphäre der materiellen Produktion, des Transports und Verkehrs, des Handels, des Finanzwesens oder anderer Wirtschaftsbereiche. Durch den Mißbrauch wirtschaftlicher Entscheidungsbefugnisse, den pflichtwidrigen Umgang mit Produktionsmitteln, die Verletzung von Preisbestimmungen, die Preisgabe von Wirtschaftsgeheimnissen oder andere wirtschaftsschädigende Handlungen wird ein volkswirtschaftlicher Verlust verursacht oder die Gefahr ökonomischer Verluste und Fehlentscheidungen hervorgerufen.

Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum

Zu dieser Gruppe von Straftaten gehören der Diebstahl, der Betrug und die Untreue zum Nachteil von persönlichem und privatem Eigentum sowie die Sachbeschädigung von persönlichem und privatem Eigentum. Durch die Schädigung des persönlichen Eigentums werden die materiellen Bedingungen beeinträchtigt, die dem einzelnen entsprechend dem Leistungsprinzip die Befriedigung seiner materiellen und geistigen Lebensbedürfnisse ermöglichen sollen. Diese Straftaten stellen folglich einen ernsthaften Eingriff in die persönliche Lebenssphäre der Bürger dar.

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit

Unter dieser Bezeichnung werden Straftaten zusammengefaßt, die einen *allgemeinen* Gefahrenzustand für das Leben und die Gesundheit der Bürger, das Volksvermögen und die staatliche und öffentliche Ordnung, die Volkswirtschaft, das Eigentum der Bürger usw. hervorrufen. Bei diesen Straftaten löst der Täter durch sein Handeln schuldhaft solche Vorgänge aus, die im allgemeinen nur schwer zu beherrschen und unter Kontrolle zu bringen sind und im Einzelfall zu extrem hohen Schäden und Katastrophen führen können. Zu diesen Straftaten gehören Branddelikte und andere gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz, gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt, Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr sowie der Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln.